

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 158/2003

Sitzung vom 27. August 2003

1217. Anfrage (Aufnahmeverfahren für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an der Pädagogischen Hochschule)

Die Kantonsrätinnen Chantal Galladé und Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, haben am 2. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Entgegen ihrem Reglement macht die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) Unterschiede bei der Aufnahme von Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen und Absolvierenden der Diplommittelschule (DMS) im Studiengang für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

Absolvierende der Berufsbildung mit Berufsmatura müssen zu einem zusätzlichen Assessment antreten, während dies von Absolvierenden der DMS nicht verlangt wird. Damit wird einmal mehr die Ausbildung der Berufsbildung diskriminiert.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb werden Absolventinnen und Absolventen mit Berufsmatura bei dem Aufnahmeverfahren zum Studiengang Vorschule/Kindergarten anders behandelt als Inhaberinnen und Inhaber eines DMS-Diploms?
2. Worauf beruhen die gesetzlichen Grundlagen für ein zusätzliches Assessment bei Interessentinnen und Interessenten aus der Berufsbildung?
3. Ist zum Beispiel eine Damenschneiderin mit dem Hintergrund und den Kompetenzen einer betrieblichen Ausbildung nach Meinung der PHZH weniger geeignet für den Studiengang Vorschule/Kindergarten, als eine Absolventin einer vollständig schulischen Ausbildung?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Ungleichheit zwischen Berufsbildung und schulischer Ausbildung aufzuheben und damit die Berufsbildung der schulischen Ausbildung gleichzustellen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Chantal Galladé und Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Das unterschiedliche Zulassungsverfahren folgt aus § 6 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (LS 414.41). Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Vorschullehrperson ist zum einen gemäss § 6 Ziffern 1–3 des Gesetzes eine eidgenössisch anerkannte Maturität, ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Diplommittelschule oder ein diesen Abschlüssen gleichwertiger Ausbildungsabschluss. Zum andern werden gemäss § 6 Ziffer 4 die Absolvierenden mit einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität, einem anerkannten Diplom einer dreijährigen Handelsdiplommittelschule oder einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung zum Studium der Vorschullehrperson zugelassen. Das Gesetz schreibt jedoch für diese Studierenden im zweiten Satz von § 6 Ziffer 4 ausdrücklich vor, dass sie – im Vergleich zur Diplommittelschule möglicherweise bestehende – Mängel in der Allgemeinbildung während des Studiums beheben müssen.

Um allfällige Mängel in der Allgemeinbildung beheben zu können, müssen diese auch festgestellt werden. Zu diesem Zweck müssen die Studierenden ohne Maturität oder Diplommittelschulabschluss im Rahmen des Aufnahmeverfahrens einen Einschätzungstest und ein Assessment absolvieren. Diese dienen einer förderungsorientierten Standortbestimmung im Hinblick auf allfällige Mängel in der Allgemeinbildung, deren Behebung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung bildet. Auf Grund der Standortbestimmung werden in einem individuellen Beratungsgespräch den Studierenden die Ergebnisse mitgeteilt und Möglichkeiten zur Aufarbeitung allfälliger Defizite aufgezeigt.

Von einer Diskriminierung der Berufsbildung gegenüber der schulischen Ausbildung im Aufnahmeverfahren zum Studium der Vorschule kann nicht gesprochen werden. Die Pädagogische Hochschule bietet mit dem Einschätzungstest und dem Assessment vielmehr eine kostenlose Dienstleistung für diejenigen Personen an, die eine vom Gesetzgeber gewollte Auflage zu erfüllen haben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi